



SATZUNG

über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Pleiskirchen

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaft- und Altlastengesetzes (BayABfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landratsamtes Altötting erlässt die Gemeinde Pleiskirchen folgende Satzung.

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

1. Grüngut im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Nr. 1 definiert).
3. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigten, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte gleich. Von mehreren dringlich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pleiskirchen

1. Die Gemeinde Pleiskirchen entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut.

2. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Pleiskirchen Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pleiskirchen

1. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pleiskirchen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Garten-, Landschafts- und Obstbaubetrieben ausgeschlossen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Pleiskirchen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pleiskirchen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pleiskirchen zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschlusszwang

Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, bzw. anderweitig ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Pleiskirchen anzuschließen (Anschlusszwang).

§ 7

Eigentumsübertragung

1. Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Pleiskirchen gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Pleiskirchen über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs.1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Pleiskirchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pleiskirchen, 18.08.2021

- Gemeinde Pleiskirchen -



Zeiler
1. Bürgermeister



§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in den Wertstoffhof der Gemeinde Pleiskirchen gebracht.
Die Gemeinde Pleiskirchen informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.
2. Das im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut wird durch die Gemeinde Pleiskirchen einer Kompostieranlage zugeführt.

§ 9

Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Pleiskirchen führt im Frühjahr und im Herbst eine Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt durch.

§ 10

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der Anschlagtafel der Gemeinde Pleiskirchen. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11

Gebühren

Die Gemeinde Pleiskirchen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbußen belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschlusszwang (§ 6) zuwiderhandelt.